



American Football Verband Deutschland e. V.
Mitglied im DOSB, IFAF, IFC, EFAF, ECA

www.afvd.de

AFV D, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main

An

- Vereine der GFL
- Vereine der GFL 2
- Regionalligameister
- Landesverbände z. K.
- Präsidium z. K.

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 – 9674 0267
Fax.: 069 – 9673 4148

01.09.2019

GFL-Lizenzierungsverfahren 2020
Erläuterung zum Umgang mit Vermarktungs- oder Betriebsgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erleichterung und Beschleunigung des Lizenzierungsverfahrens geben wir im Folgenden eine Anleitung zur Stellung eines Lizenzantrages, sofern der Lizenzverein seine Einkünfte im Wesentlichen über einen externen Vermarkter erzielt oder weite Teile seines Zweckbetriebs GFL-/ GFL2-Mannschaft in eine Betriebsgesellschaft ausgelagert hat.

Gemäß §8 Abs. 1 Lizenzstatut ist der Verein verpflichtet alle zur Beurteilung der Gesamtsituation erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei solchen Gesellschaften, gleich welcher Gesellschaftsform, verlangt der AFVD:

- Gesellschaftsvertrag
- Protokoll der Gründungsversammlung der Gesellschaft
- Registereintrag
- Gewerbeanmeldung
- Liste der Gesellschafter (mit Gesellschaftsanteilen)
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Dritten
- Bilanz der Gesellschaft 2017 und 2018
- Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft 2017 und 2018
- BWA 1., 2. und 3. Quartal 2019

Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, so führt dies zu Rückfragen, die das Verfahren in die Länge ziehen und im Extremfall auch zur Versagung der Lizenzierung führen können. Kalkuliert ein Verein aus einer solchen Gesellschaft Einnahmen ein und erscheint der Lizenzierungskommission die Realisierung dieser Einkünfte als fragwürdig, so kann die Lizenzierungskommission als Auflage auch die Vorlage einer Bankbürgschaft über die im Haushaltsplan eingestellte Summe verlangen. Gleiches kann auch erfolgen, wenn ein Verein ausschließlich von der wirtschaftlichen Potenz einer einzigen Person abhängt, sei es ein Großsponsor, ein Mäzen oder ein strategischer Investor. Hier kann die Lizenzierungskommission wahlweise die Vorlage von Bankbürgschaften oder einen Bonitätsnachweis der Einzelperson verlangen.

Wird kein Bonitätsnachweis erbracht, so ist die Einnahmenposition ungesichert. Diese Einnahmenposition wird dann bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht in Ansatz gebracht, so dass dies zur Feststellung der fehlenden Wirtschaftlichkeitsprüfung führen kann.

Jede Entscheidung wird im Einzelfall getroffen, so dass es sich hier nur um eine allgemeine Richtschnur handelt.

Verschweigt ein Lizenzverein im Lizenzierungsverfahren die Existenz von Vermarktungs-, Betriebs- oder Verwaltungsgesellschaften, über die ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten abgewickelt wird, so kann bereits dies zur Verweigerung der Lizenz führen.

Um Nachteile im Lizenzierungsverfahren zu vermeiden, empfehlen wir, vor Abschluss solcher Verträge oder der Gründung von Gesellschaften das Einvernehmen mit der Lizenzierungskommission zu suchen, um nicht erst hinterher im Lizenzierungsverfahren festzustellen, dass die gewählte Konstruktion nicht genehmigungsfähig ist oder zu Auflagen führt, die man lieber zuvor vermieden hätte.

Wurden Verträge der Lizenzierungskommission nicht vorgelegt, kann sich der Lizenzverein auch später nicht darauf berufen, die Lizenzierungskommission hätte ihn auf Probleme hinweisen müssen.

Bei Lizenzvereinen, die bereits für die Saison 2019 aufgefordert wurden, Verträge oder Unterlagen über ihre Gesellschaften vorzulegen und dieser Verpflichtung nicht bis zum 15.10.2019 nachkommen, erhalten für 2020 keine Lizenz.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie nach §7 Abs. 1 f) und g) Lizenzstatut bestimmte personelle Kombinationen in Vereinen und Vermarktungs- oder Betriebsgesellschaften nicht zulässig sind (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen die Lizenzierungskommission des Ligadirektoriums bzw. das Präsidium wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Talke
Vizepräsident